

Verordnung der Aufsichtskommission über die Schülerorganisation der Kantonsschule

vom 17. Mai 1993

Die Aufsichtskommission der Kantonsschule Schaffhausen,

gestützt auf Art. 49 des Schulgesetzes vom 27. April 1981¹⁾,

verordnet:

§ 1

Die Schüler und Schülerinnen sind berechtigt, sich in einer Schülerorganisation zusammenzuschliessen (Art. 49 Schulgesetz).

Recht auf
Zusammen-
schluss

§ 2

¹ Die Schülerorganisation vertritt die Schülerschaft in Schule und Öffentlichkeit, dient dem Kontakt zwischen Schüler- und Lehrerschaft, pflegt das Gespräch mit der Schulleitung und fördert die Schulgemeinschaft.

Ziele

² Sie ermöglicht den Kantonsschülern und -schülerinnen, Rechte auszuüben, Verantwortung zu übernehmen und demokratisch an der Gestaltung der Schule und des Schullebens mitzuwirken.

§ 3

¹ Jede Schülerin und jeder Schüler einer Maturitätsabteilung oder der Diplommittelschule ist Mitglied der Schülerorganisation der Mittelschule.

Mitgliedschaft

² Jede Studentin und jeder Student der Seminarabteilungen ist Mitglied des Studentenforums.

§ 4

¹ Die Organe der Schülerorganisation der Mittelschule und des Studentenforums sowie deren Kompetenzen sind in Statuten festzulegen.

Statuten

² Die Statuten und deren Änderung müssen von der Rektoratskommission genehmigt werden.

Amtsblatt 1993, S. 557; Rechtsbuch 1964, Nr. 102a.

§ 5Schülerver-
sammlung

Der Schülerorganisation wird einmal pro Semester für eine wichtige Schülerversammlung eine Lektion zur Verfügung gestellt.

§ 6

Mitspracherecht

Das Mitspracherecht der Schülerorganisation ist in der Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Lehrerkonferenzen der Kantonsschule²⁾ geregelt.

§ 7

Kontaktpersonen

Die Kantonsschulkonferenz bestimmt zwei Hauptlehrkräfte, die als Kontakt- und Vertrauensleute die Beziehungen zwischen Lehrerschaft und Schülerorganisation besonders pflegen.

§ 8

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen³⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

² Sie ersetzt die Verordnung betreffend die Stellung, die Rechte und Pflichten der Schülerorganisation der Kantonsschule Schaffhausen vom 3. Dezember 1984.

Fussnoten:

- 1) SHR 410.100.
- 2) SHR 413.105.
- 3) Amtsblatt 1993, S. 557.